



03 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Mitglieder-Umfrage 2021 der Ingenieurkammer Sachsen

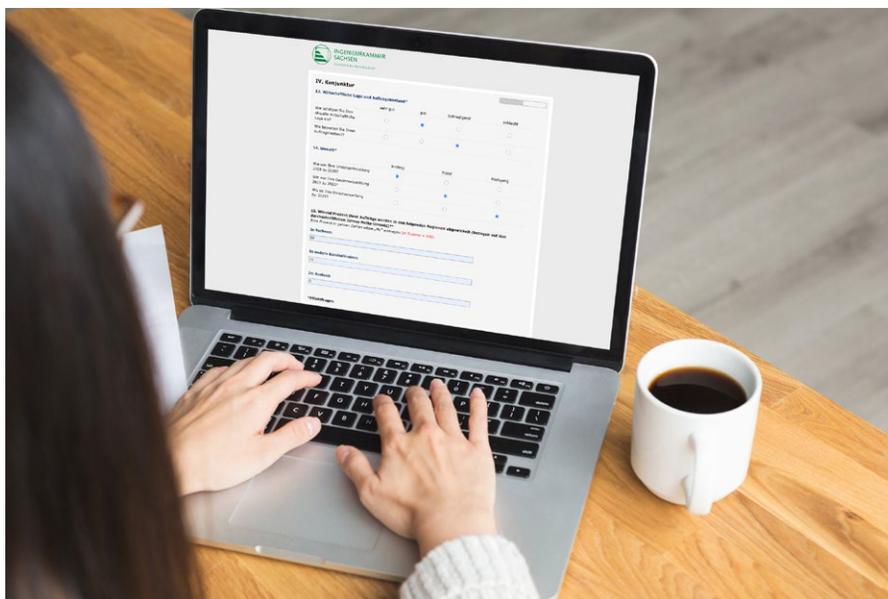
Teilnahme noch bis zum 31. März möglich

Alle Mitglieder und eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen sind noch bis 31. März zur Teilnahme an unserer Umfrage 2021 eingeladen.

Unsere bisher letzte "große" Umfrage fand 2014 statt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Arbeit in vielen Bereichen verändert. Darauf wollen und müssen wir als Ingenieurkammer Sachsen unsere berufspolitische Arbeit ausrichten und benötigen hierzu belastbare Daten.

Deshalb hat der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit in den zurückliegenden Wochen eine umfangreiche Online-Befragung vorbereitet, unter Mitwirkung der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Fachausschüsse mehrfach getestet und alle eingegangenen Hinweise und Anregungen berücksichtigt.

Das Herzstück sind die Angaben zur wirtschaftlichen Lage Ihrer Unternehmen. Diese sollten nur von einem Umfrageteilnehmer aus Ihrem Unternehmen beantwortet werden, damit es nicht zu "statistischen Verwerfungen" kommt. Gleichwohl bitten wir alle eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen alle anderen Fragen zu beantworten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Teilnahme dazu die eingefügte "Zwischenfrage" nach Frage 8. Die Umfrage wurde am 22. Februar 2021 mit



Die Teilnahme an der Umfrage dauert ca. 10 bis 15 Minuten. Im Vordergrund stehen dabei Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung sächsischer Ingenieurbüros sowie Einschätzungen zu berufspolitischen Themen.

einer E-Mail-Benachrichtigung gestartet und endet am 31. März 2021. Wir bitten alle Mitglieder und eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen um Unterstützung durch rege Beteiligung - nur so werden wir ein stimmiges Bild erhalten. Falls Sie die genannte E-Mail nicht erhalten haben, aber an der Umfrage teilnehmen möchten, bitten wir Sie, sich bei Herrn Michael Münch telefonisch

unter 0351 43833-66 oder per Mail an muench@ing-sn.de zu melden. Sie erhalten dann den Link zur Umfrage.

WICHTIG: Als Teilnehmer der Umfrage erhalten Sie exklusiv die komplette Auswertung aller Daten. Bitte notieren Sie sich dazu am Ende der Umfrage den Link (sowie das Passwort), unter dem Sie nach der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Ergebnisse diese abrufen können.

Versand der HOAI 2021 läuft - Bestellungen sind weiterhin möglich

Im Februar haben wir allen Mitgliedern und eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieuren der Ingenieurkammer Sachsen per E-Mail einen Link zur Bestellung der "HOAI 2021" zukommen lassen. Pro Person ist ein gratis Exemplar verfügbar. Das Angebot kam sehr gut an und ein Großteil der eingegangenen Bestellungen wurde bereits versendet. Die Bestellseite bleibt auch weiterhin online. Sollten Sie eine größere Anzahl an gedruckten "HOAI 2021" benötigen, so wenden Sie sich bitte direkt per E-Mail an unsere Geschäftsstelle (post@ing-sn.de, Stichwort "Bestellung HOAI 2021"). Die Lieferung mehrerer Exemplare ist gegen eine Schutzgebühr möglich.

MÄRZ 2021

#14

Positionspapier zu Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur

Doppelhaushalt 2021/22: Ingenieurkammer Sachsen wendet sich an zuständige Landtagsausschüsse

Im Vorfeld der parlamentarischen Befassung mit dem sächsischen Doppelhaushalt 2021/22 hat die Ingenieurkammer Sachsen gegenüber den zuständigen Landtagsausschüssen eine erhöhte Investitionstätigkeit im Bereich der Verkehrsinfrastruktur gefordert. Hintergrund sind die im Regierungsentwurf enthaltenen Haushaltskürzungen bei Baumaßnahmen. Nachfolgend finden Sie das an die zuständigen Landtagsausschüsse übermittelte Positionspapier der Ingenieurkammer Sachsen.

Noch nie in den letzten 75 Jahren befand sich unser Land vor einer so großen Herausforderung wie heute. Es gibt faktisch kein Unternehmen, welche nicht von den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie beeinträchtigt wird.

Bund Ländern und Kommunen unterstützen jetzt die Wirtschaft mit Krediten, Stundungen und Zuschüssen. Diese können bei kurzfristigen Liquiditätsproblemen und vorübergehendem Umsatzausfall den Betrieben helfen. Diese Hilfen sind jedoch nur Brücken und schaffen keinen Mehrwert. Sie ersetzen nicht ausgefallene Produktion oder Dienstleistungen. Darlehen und Stundungen verschieben Belastungen nur. Im Baubereich rechnen viele Unternehmen mit Umsatzausfällen in nächster Zeit. Die Rezession wird nachhaltig sein und die Existenz der Betriebe stärker bedrohen als die Kontaktsperre.

Die Investitionsbereitschaft in Industrie, Handel, Gastronomie und Privatwirtschaft wird durch die Krise auf längere Zeit sinken. Jetzt sind die öffentlichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur die letzte Stütze dieser Branche. Gleichzeitig besteht hier ein erheblicher Investitionsstau. Es ist existenziell, Investitionen weiterhin durchzuführen damit den Ingenieuren und den Bauschaffenden in der Corona-Krise auch nicht noch dieses Standbein wegbricht. Für die Weiterexistenz der Bauwirtschaft braucht diese keine Kredite, sondern Aufträge. An dieser Stelle kann der Freistaat mit gutem Beispiel vorangehen.

So könnte der Staat auf manches Hilfspaket verzichten und würde als Gegenleistung eine Verbesserung der Infrastruktur unseres Landes bekommen. Wir würden als Gesellschaft gestärkt aus der Krise hervorgehen. Einige Städte haben bereits Haushaltssperren verhängt. Die damit einhergehende Verminderung der Investitionstätigkeit führt zu einer Vertiefung der Rezession. **Wir fordern, Investitionen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur sofort auszuweiten**, um die regional ansässigen Unternehmen zu unter-

stützen. Wenn dieser Investitionsstau aufgelöst wird, schaffen wir eine Win-Win-Situation für die Volkswirtschaft.

Die für den **Straßenbau** zur Verfügung stehenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2021/22 289 Mio. EUR gegenüber 2019/20 (374 Mio. EUR) deutlich niedriger veranschlagt. Das entspricht einer **Verringerung um 169 Mio. EUR (-23 %)**.

Die **Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus** (RL KStB) ist ausgesetzt und die beantragten Mittel der Förderanträge bis 31. Oktober 2019 werden auf drei Jahre verteilt (2020 bis 2022)! Das Finanzvolumen **verringert sich dadurch im neuen Doppelhaushalt um 106 Mio. EUR (-44 %)**. Damit wird im Grunde genommen der Koalitionsvertrag gebrochen. Dort heißt es:

"Den Finanzrahmen (im kommunalen Straßenbau) wollen wir erweitern und ihn in Zukunft überjährig zur Verfügung stellen." ... "Wir wollen eine bessere Aussteuerung des Bauhaushaltes (Straße) durch eine Verstetigung des bisherigen Anteils der Verpflichtungsermächtigungen und eine schnelle Resteübertragung zu Beginn des nachfolgenden Haushaltsjahres erreichen."

Das ist nicht hinnehmbar. Dadurch wird sich der Zustand der kommunalen Infrastruktur weiter verschlechtern. Dies ist weder nachhaltig noch verantwortungsbewusst gegenüber künftigen Generationen. Außerdem wird damit die Lage der sächsischen Ingenieure und der Bauwirtschaft geschwächt.

Für die Kommunen besteht keine Planungssicherheit und es kommt zu bewusst verursachtem Stillstand ohne Not. Das ist in Zeiten, in denen die wirtschaftliche Entwicklung ohnehin abflaut, genau das falsche Signal. Auch die Ankündigung, Kostenerhöhungen künftig aus dem Förderportfolio herauszunehmen, wird zu erheblichen finanziellen Risiken für die Kommunen führen. Auch mit der **Ausbau- und Erhaltungsstrategie** liegt be-

reits eine Konzeption für die Umsetzung von Investitionen vor. Es ist nur zwingend erforderlich, diese mit den notwendigen Mitteln auszustatten und ein entsprechendes Bauprogramm auf den Weg zu bringen. Um einen weiteren Vermögensverzehr zu stoppen, sind Investitionen in die Straßen, mindestens in Höhe der jährlichen Abschreibungen, erforderlich. Der Haushaltsentwurf sieht jedoch **Kürzungen um 36 %** vor. Damit wird der **Verfall des Zustandes der Staatsstraßen** bewusst in Kauf genommen.

Die **Kürzung der Ausgaben für Ingenieurleistungen um 31 % (-15 Mio. EUR)** bei gleichzeitig steigenden Planungskosten auf Grund gestiegener Anforderungen wird zum Rückfall Sachsens als attraktiver Wirtschaftsstandort führen.

Eine moderne Mobilitätspolitik braucht gute Verkehrswege. Diese Aussage des Koalitionsvertrages darf nicht nur eine Worthülse bleiben. Denn dazu ist es erforderlich, den Infrastrukturhaushalt mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten. Dies ist mit den angekündigten Einsparungen nicht gegeben. Grundvoraussetzung für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung und Innovationskraft ist eine funktionierende Infrastruktur, die in ihrer Werthaltigkeit dauerhaft erhalten wird. Dazu ist eine dauerhaft bereitzuhaltende, hohe Investitionsquote erforderlich.

Daher unser Appell: Beschleunigen Sie anstehende Baumaßnahmen. Investieren Sie statt in Kurzarbeiter oder Insolvenzgeld lieber in nachhaltige Leistung. Dies stärkt insbesondere auch die regionale Wirtschaft. Die Wertschöpfungsketten im Bau sind langfristig, nachhaltig und wirken in zahlreiche Branchen.

Das investierte Geld ist nicht verloren, sondern fließt zweifach zurück: In Form von Steuern und in Form einer modernisierten Infrastruktur.

Nachhaltigkeit im Fokus: Die Bayerische Versorgungskammer

Ein Gastbeitrag von Nicole Becker, Bereich Kapitalanlagen, Bayerische Versorgungskammer

Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) hat mit ihrem Kapitalanlagevolumen ein beachtliches Gewicht im Kapitalmarkt. Aktuell werden für 12 Versorgungseinrichtungen mit rund 2,4 Mio. Mitgliedern und Versicherten insgesamt Kapitalanlagen in Höhe von derzeit rund 97 Mrd. EUR (Marktwert, Stand: 31.12.2020) verwaltet. Dieses Kapital gilt es, verantwortungsvoll einzusetzen – allein und im Verbund mit anderen Investoren.

Die Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung in den zur Gruppe gehörenden Einrichtungen ist durch die Hinterbliebenenversorgung auf mehrere Generationen angelegt. Ziel ist es, die eingezahlten Beiträge aller Versicherten langfristig rentabel und sicher zugleich an den Kapitalmärkten anzulegen. Robuste Renditen bei gleichzeitig hoher Sicherheit müssen erwirtschaftet werden, um die Leistungen der Altersversorgung auf Generationen hinaus finanzieren zu können. Seit jeher haben der Vorstand der BVK und die Selbstverwaltungsgremien der Versorgungseinrichtungen ihr Handeln dabei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Langfristige Wertschöpfung erzielen

Nachhaltigkeit ist somit eine neue Dimension, welche die klassisch ökonomischen Aspekte Liquidität, Sicherheit und Rendite ergänzt. Dazu gehört neben einer nachhaltigen Kapitalanlagepolitik auch eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die mit den wichtigsten Ressourcen, nämlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Versicherten und Mitgliedern sowie den Geschäftspartnern fair und mit Weitblick umgeht. Im Rahmen eines nachhaltigen Investments werden bei der BVK wichtige ökologische, soziale und geschäftspolitische Risiken bei den Investitionen berücksichtigt, um die Performance zu stärken, vorbildliche Standards einzufordern und langfristige Wertschöpfung zu gewährleisten. Die Versorgungskammer ist eine Pionierin ihrer Branche, was die Integration von ESG-Standards (ESG = Environmental, Social und Corporate Governance) angeht. Bereits 2011 hat sie als erster Altersversorger in Deutschland die

Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnet.

Engagement-Strategie im Fokus

Im Fokus des Nachhaltigkeitsansatzes steht die sogenannte Engagement-Strategie. Ein Kernelement ist hier die aktive Einflussnahme auf Unternehmen über die Wahrnehmung der Stimmrechte. Die BVK hat sich für den Engagement Ansatz entschieden, da nur durch einen konstruktiven Dialog mit den Unternehmen optimal Einfluss ausgeübt werden kann, um diese zum nachhaltigen Wirtschaften anzuhalten. Die Ergebnisse eines positiven Engagements sind zum Beispiel, dass die Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen ihrer Firmenpolitik detaillierte Klimaziele definieren, gesunde Arbeitsbedingungen garantieren oder auch eine diverse Besetzung des Boards erfüllen müssen.

Im März 2020 ist die Bayerische Versorgungskammer der Global Real Estate Sustainability Benchmark (GRESB), einer globalen Nachhaltigkeitsbenchmark für Immobilien, beigetreten: Somit wurde ein weiterer Grundstein des Nachhaltigkeitskonzepts auch im stark wachsenden Immobilienbereich durch einen international anerkannten Standard für die Messung der ESG-Wertentwicklung der Immobilienfonds und der Manager gelegt. Anhand dieses globalen Standards soll so das Immobilienportfolio der BVK in Bezug auf die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele bewertet und verbessert werden. So werden zum Beispiel Kriterien zum Klimaschutz, wie der CO₂-Fußabdruck, der Umgang mit Wasser und Müll, aber auch soziale Themen, wie die Gesundheit und Versorgung der Bewohner abgefragt und innerhalb der einzelnen Fonds der von der BVK vertretenen Versorgungseinrichtungen und gegenüber den Wettbewerbern verglichen. Diese Informationen dienen als Steuerungsinstrument. Hierzu gehören ebenfalls Investitionen in nachhaltige Projekte. Ein Beispiel: Auf dem alten Aya-Gelände im Gallusviertel in Frankfurt wird das Bauprojekt "Westville" mit 1.300 Wohnungen als eines der neuen Fondsobjekte der BVK verwirklicht. Das Besondere dabei: Das Rechenzentrum in unmittelbarer Nachbar-

schaft liefert in Zukunft den größten Teil der Energie für das Stadtquartier - gewonnen aus der Abwärme des Rechenzentrums.

Eines der Ziele ist auch die Weiterentwicklung der Klimastrategie und die Prüfung einer Mitgliedschaft in der Net-Zero Asset Owner Alliance: Gegründet wurde diese auf dem UN-Klimagipfel in New York im September 2019. Die Mitglieder dieser Gruppe verpflichten sich, die CO₂-Emissionen ihrer Anlageportfolios bis 2050 auf netto Null zu reduzieren. Damit könnte die Versorgungskammer ihren Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele weiter ausbauen. Fest steht in jedem Fall, dass es auf lange Sicht nicht ohne verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln geht: Die BVK steht in der Pflicht, ihrer treuhänderischen Aufgabe gerecht zu werden und in Anlagen zu investieren, die langfristig stabile Renditen bringen, ohne Risiken in den Bereichen Soziales, Ökologie oder Governance einzugehen. Insbesondere die COVID-19-Krise hat ein neues Licht auf die gegenseitigen Abhängigkeiten in menschlichen und natürlichen Ökosystemen und die Anfälligkeiten einer globalisierten Welt geworfen. Es ist unmöglich, die globale Krise und ihre Auswirkungen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren zu betrachten. Institutionelle Investoren müssen zukünftig mehr denn je in ökologische Verbesserungen investieren, um einen langfristigen Vermögensschutz zu erreichen. Finanzielle Stabilität ist direkt mit dem Schutz der Umwelt verbunden. Daher gilt es, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um gemeinsam die wichtigen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die **Bayerische Ingenieurversorgung-Bau** mit Psychotherapeutenversorgung ist als eine der 12 Versorgungseinrichtungen der Bayerischen Versorgungskammer für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen zuständig. Herr Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen, ist Mitglied des Verwaltungsrats der BIngPPV.

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder, Neueintragen in Fachlisten, Umtragungen

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael **Bucher**,
09456 Annaberg-Buchholz (Nr. 33740)

Herr Dipl.-Ing. Benedikt **Funk**,
01219 Dresden (Nr. 33745)

Herr Dipl.-Ing. Falk **Lehmann**,
01662 Meißen (Nr. 33752)

Herr Dipl.-Ing. Carsten **Reuter**,
09430 Drebach (Nr. 33748)

Herr Dipl.-Ing. Alexander **Schumann**,
01159 Dresden (Nr. 33746)

Herr Dipl.-Ing. (BA) Ralf **Seifert**,
09385 Lugau (Nr. 33754)

UMTRAGUNG BERATENDER INGENIEUR → FREIWILLIGES MITGLIED

Herr Dipl.-Ing. Carlo **Beier**,
04416 Markkleeberg (Nr. 33755)

QUALIFIZIERTE TRAGWERKSPLANER

Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael **Bucher**,
09456 Annaberg-Buchholz (Nr. 62090)

Herr Dipl.-Ing. Benedikt **Funk**,
01219 Dresden (Nr. 62091)

Herr Dipl.-Ing. Carsten **Reuter**,
09430 Drebach (Nr. 62093)

QUALIFIZIERTE BRANDSCHUTZPLANER

Frau Dipl.-Ing. Manuela **Hörnig**,
01277 Dresden (Nr. 20171)

Herr Ing. Florian **Neugebauer**,
27327 Martfeld (Nr. 20170)

WIEDERBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Frau Prof. Dr.-Ing. Sylvia **Heilmann**, 01796 Pirna
(Baulicher Brandschutz)

Löschungen aus den Listen finden Sie unter:
www.ing-sn.de/bekanntmachungen

FREIE AKADEMIE DER INGENIEURE



VERANSTALTUNGEN

TERMIN/ORT	THEMA	GEBÜHR IN €* 190,00 360,00
15.-16.04.2021 online	Kranbahnträger nach DIN EN 1993 (EC 3) – Entwurf, Berechnung und Nachweis <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 10 UE</i>	190,00 360,00
20.04.2021 online	Neubau von Schulen <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
22.04.2021 online	Abbruch- und Rückbauarbeiten nach ATV DIN 18459 und VDI E 6210 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
26.04.2021 online	Instandhaltung von Betonbauwerken – Erstellen von Inspektions- und Wartungspläne <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
27.04.2021 online	Abfallmanagement auf Baustellen für Ingenieure <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
29.04.2021 Dresden	Lager- und Fahrbahnübergangs-konstruktionen für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 16 UE</i>	650,00 900,00
04.05.2021 online	Von der Betoninstandsetzung zur Betoninstandhaltung <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00

* siehe "Zahlungsbedingungen" - Seite 6

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Corona-Pandemie ist höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Die Corona-Pandemie und ihre Folgen stellen ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis dar. Weil es eine Pandemie solchen Ausmaßes noch nie gegeben hat, war diese für den Einzelnen auch unvorhersehbar.

LG Paderborn, Urteil vom 25.09.2020 - 3 O 261/20

Baumaßnahmen an Autobahnen: Seit 01.01.2021 ist die VK Bund zuständig

Für die Verwaltung der Bundesautobahnen ist die bundeseigene Autobahn GmbH zuständig. Sie ist zum 01.01.2021 im Rahmen der ihr zur Ausführung übertragenen Aufgaben in die Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie sonstige Verfahren und Rechtspositionen eingetreten. Für vor dem 01.01.2021 anhängige Vergabenachprüfungsverfahren, die gegen ein Bundesland eingeleitet wurden, das im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund geführt wurde, sind nicht (mehr) die Vergabekammern der Länder, sondern die Vergabekammern des Bundes zuständig.

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.01.2021 - VK 2-2/21

Kein konkreter Volumenstrom vereinbart: Keine Haftung des TA-Planers

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch wegen eines Planungsmangels ist neben einem Mangel eine vom Planer zu vertretende Pflichtverletzung. Einen TA-Planer trifft kein Verschulden bei der Umsetzung der vereinbarten Lüftungsanlage, wenn sich der vom Auftraggeber geforderte Volumenstrom mit den auf dem Markt erhältlichen Lüftungsgeräten zum Zeitpunkt von Planung und Errichtung des Werks nicht einstellen lässt. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss setzt voraus, dass sich der Planer zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet hat.

OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2020 - 24 U 22/18

Planer muss über eigene Planungs- und Überwachungsfehler aufklären

Dem umfassend beauftragten Planer obliegt im Rahmen seiner Betreuungsaufgabe nicht nur die Wahrung der Rechte des Auftraggebers gegenüber den Bauunternehmern, sondern auch und zunächst die objektive Klärung der Mängelursachen, selbst wenn zu diesen eigene Planungs- oder Aufsichtsfehler gehören. Der Planer, der die Objektüberwachung und die Objektbetreuung übernommen hat, ist verpflichtet, für die Mängelfreiheit des Bauwerks zu sorgen und dem Auftraggeber auch nach der Fertigstellung des Bauwerks bei der Untersuchung und Behebung des Baumangels sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen die anderen Bau- und Planungsbeteiligten zur Seite zu stehen.

Eine Vertragsverletzung durch pflichtwidrige Unterlassung jeglicher Untersuchung und Beratung, mit der der Planer möglicherweise die Verjährung der gegen ihn selbst bestehenden Ansprüche herbeiführt, begründet einen weiteren Schadensersatzanspruch dahin, dass die Verjährung der gegen ihn gerichteten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche als nicht eingetreten gilt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung der Untersuchungs- und Beratungspflicht durch den Planer nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Auftraggeber Kenntnis von der Person des Schuldners und den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ein Antrag auf Beweissicherung unterbricht die Verjährung nicht allgemein für Gewährleistungsansprüche aus dem betreffenden Vertrag. Die Unterbrechung tritt lediglich für Ansprüche aus denjenigen Mängeln ein, auf die die Beweissicherung sich bezieht. Ein selbständiges Beweisverfahren ist ungeachtet des Inhalts und der Qualität des Gutachtens jedenfalls dann beendet, wenn der Gutachter sich zu den gestellten Beweisfragen geäußert hat und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der mündlichen Anhörung keine Anträge einer Partei zur Ergänzung des Gutachtens gestellt werden. Auch wenn ein selbständiges Beweisverfahren insgesamt erst nach z. B. zwei Jahren beendet ist, ist es möglich, dass die Hemmung der Ansprüche wegen einzelner Mängel schon vorher beendet ist, z. B. wenn das Beweisverfahren abgeschichtet und vorher beendet wurde, etwa weil ein gesondertes Gutachten zu diesen Mängeln eingeholt worden war, dem niemand widersprochen hat.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2020 - 12 U 77/19

Wohngebäude ist Wohngebäude

Das Wohnen in einem Mehrfamilienhaus (hier: 5-Familien-Haus) ist bauplanungsrechtlich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht anders zu werten sei als das Wohnen in Ein- oder Zweifamilienhäusern. In beiden Fällen handelt es sich um in einem -entweder festgesetzten oder faktischen - reinen Wohngebiet zulässiges "Wohnen". In bebauten innerstädtischen Gebieten müssen Nachbarn regelmäßig hinnehmen, dass Grundstücke innerhalb des baurechtlich vorgegebenen Rahmen genutzt werden, auch wenn es dadurch zu Einsichtsmöglichkeiten (selbst in Wohnräume) kommt, wie sie in einem bebauten Gebiet üblich sind. Die im Rahmen einer genehmigten Nutzung einer Terrasse bzw. Dachterrasse typischerweise entstehenden Lebensäußerungen haben die Nachbarn regelmäßig zu dulden.

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.01.2021 - VK 2-2/21

Wann ist die Standsicherheit nicht (mehr) gewährleistet?

Geht es um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, nämlich Leben und Gesundheit von Menschen, so dürfen für die Annahme einer konkreten Gefahr die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht überspannt werden. Standsicherheit im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauO-SA ist nur dann gegeben, wenn die Anlage und ihre sämtlichen Teile die dem Verwendungszweck entsprechenden und nach menschlichen Ermessen üblicherweise zu erwartenden Belastungen des Standvermögens ohne Beeinträchtigung aushalten. Ist die Standsicherheit einer baulichen Anlage nicht gewährleistet, kann die Bauaufsichtsbehörde auch dann Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit anordnen, wenn keine akute Gefahr eines Einsturzes besteht.

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.01.2021 - VK 2-2/21

Hygienemaßnahmen der Ingenieurkammer Sachsen

ANMELDUNG

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden von der Ingenieurkammer Sachsen die nachfolgenden Schutzmaßnahmen getroffen. Sie verfolgen das Ziel Gäste, Ausschussmitglieder, Vertreter, den Vorstand, die Seminarteilnehmenden sowie die Mitarbeitenden der Ingenieurkammer Sachsen zu schützen.

Die Standorte dürfen nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen betreten werden. Persönliche Beratungen sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Nutzung des Seminarraumes ist für Gruppen über 15 Personen bis auf Weiteres nicht möglich.

Personen mit Corona-spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall) bleiben bitte zu Hause und nehmen Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.

GELTUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

AUFENTHALT IN GEBÄUDEN UND RÄUMEN DER INGENIEURKAMMER SACHSEN

Das Betreten der Standorte ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Diese ist mitzubringen.

- In allen Bereichen der Gebäude wird durch Aushänge und Kennzeichnungen über die Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert.
- Eine regelmäßige Händehygiene (Händewaschen mit Seife – mindestens 20 Sekunden – oder Händedesinfektion) ist durchzuführen.
- Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Grundsätzlich ist mindestens ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere auf den Fluren, im Treppenhaus sowie im Aufzug.
- Während der Veranstaltungen im Besprechungs-/Seminarraum gibt es keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; eine Sitzordnung regelt den Abstand.
- Die maximale Personenzahl pro Raum zur Gewährleistung des Mindestabstandes ist festgelegt. Die Räume sind mit einer entsprechend angepassten Sitzordnung ausgestattet, die nicht verändert werden darf.
- Die Räume sind regelmäßig, alle 45 Minuten, in den Pausen und nach den Veranstaltungen gründlich zu lüften.
- Die Teilnehmenden verbringen die Pausen ausschließlich in den Räumen oder im Freien (NICHT auf den Gängen und im Wartebereich).
- Um Staus in den Toilettenräumen zu vermeiden, sollten Toilettengänge auch während der Sitzungen erfolgen.
- Eigene Materialien (Stifte etc.) sind mitzubringen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Kollektiv genutzte Materialien sind nach/vor der Benutzung zu reinigen.
- Interaktive Mittel sind nur durch das Personal zu bedienen.
- Persönliche Beratungen finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter besonderen Hygienebedingungen statt (Mund-Nasen-Schutz).

Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studen-

ten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem

Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch
 Telefon: 0351 43833-68
 E-Mail: kirsch@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
 Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Annenstraße 10 · 01067 Dresden
 Telefon: 0351 43833-60
 Fax: 0351 43833-80
 E-Mail: post@ing-sn.de
 Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
25.03.2021	21.04.2021
26.04.2021	20.05.2021

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
 per E-Mail an:
 redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
 Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
 Wissenschaft und Politik.